



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

s.B.52.31.Soud.0. - GB/1e  
s.C.41.Soud.157.0. - GB/1e

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

ad SD 521.70 - F/zu

3003 Bern, den 6. April 1972.

Schweizerische Botschaft

K a i r o

a	T					a/a
date	11.4					
visa						
11 AVR. 1972						
réf.	SD 521.70					

**S U D A N :**  
Nationalisierungsentschädigung und  
Investitionsschutzabkommen.

Herr Botschafter,

Mit Ihrem am 21. Februar 1972 an Herrn Minister H. Bühler gerichteten Schreiben kommen Sie auf die Frage Nationalisierungsentschädigung und Investitionsschutzabkommen betreffend den Sudan zurück und führen aus, anlässlich Ihrer letzten Kontakte in Khartoum habe sich Ihre Vermutung bestätigt, dass der seinerzeitige "Agreed Draft" eines schweizerisch-sudanesischen Investitionsschutzabkommens heute für unsern Vertragspartner nicht mehr akzeptabel sei. Die sudanesische Regierung scheinere eventuell bereit zu sein, mit der Schweiz in dieser Materie neue Verhandlungen aufzunehmen. Sie vertreten dabei die Ansicht, wir könnten bei sofortiger Aufnahme der Verhandlungsgespräche indirekt auch auf die Entschädigungsregelung für die drei schweizerischen Fälle Einfluss nehmen und diesen damit eine bessere Ausgangsposition sichern.

Da es um die Frage der schweizerisch-sudanesischen Nationalisierungsentschädigung und des Abschlusses eines Investitionsschutzabkommens geht, die in unseren Zuständigkeitsbereich fällt, haben wir es auf Ansuchen von Herrn Minister Bühler übernommen, auf Ihren Brief zu antworten und möchten im Einvernehmen mit der Handelsabteilung wie folgt Stellung nehmen :

Sowohl der Finanz- und Wirtschaftsdienst als auch die politische Abteilung EPD vertreten nach wie vor wie Sie den Standpunkt, dass die Frage des Abkommens nicht vom Problem der Entschädigung für die verstaatlichten schweizerischen Vermögenswerte im Sudan getrennt werden sollte. Der Hauptzweck des Abkommens, nämlich die Bereitschaft für schweizerische Investitionen im Sudan zu fördern, würde aber so lange nicht erreicht, als die Praxis der sudanesischen Regierung schweizerische Interessen in völkerrechtswidriger Weise tangiert.

Wir legen deshalb den Akzent auf die Regelung der Verstaatlichungsfälle, die nun seit bald zwei Jahren aus-

./.

- 2 -

steht. Die geschädigten Schweizer und auch andere nicht betroffene Kreise könnten uns mit Recht kritisieren, wenn wir bei dieser Sachlage mit den Sudanesen ein neues Investitionsschutzabkommen aushandeln würden. Dies schliesst indessen nicht aus, dass Sie und Herr Béglé bei Kontakten betreffend die Entschädigungsfrage auf unsere Bereitschaft zu Verhandlungen für Investitionsschutzabkommen anspielen und darauf hinweisen, dass ein solches Abkommen nur dann einen praktischen Sinn hätte, wenn die besagten Entschädigungen bald und adäquat geregelt würden. Jedenfalls sollte das Resultat der vorgesehenen Zusammenkunft Nimeri/Schmidheiny bekannt sein.

Aus der bisher geführten Korrespondenz geht deutlich hervor, dass die Regierung Nimeri nicht sonderlich interessiert ist, mit uns ein Investitionsschutzabkommen abzuschliessen. Die Gründe für diese Zurückhaltung sind uns nicht bekannt. Wir vermuten, dass der "fonds de garanties d'investissements inter-arabes", dem der Sudan im Jahre 1971 beigetreten ist, und das "loi nationale soudanaise garantissant tous investissements privés étrangers", das allerdings immer noch nicht aus der Taufe gehoben werden konnte, der Zurückhaltung zu Grunde liegen.

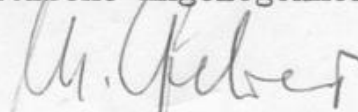
Auch schweizerischerseits liegen heute noch keine besonderen Gründe vor, ein solches Abkommen mit dem Sudan schon bald unter Dach zu bringen. Die Umstände dürften kaum dazu angetan sein, gegenwärtig und in naher Zukunft schweizerisches Kapital im Sudan zu investieren.

Bilaterale Investitionsschutzabkommen oder ganz allgemein die völkerrechtlichen Massgaben bleiben so lange fragwürdig als die Partnerstaaten - schuldig oder unschuldig - am Rande des Bankrotts stehen.

Wir kommen daher zum Schluss, dass wir vorläufig den Ball bei den Sudanesen lassen und erst dann wieder ins Spiel eingreifen sollten, wenn über den Ausgang der Entschädigungen für die Verstaatlichungen Klarheit und Genugtuung vorliegt.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Abteilung  
für politische Angelegenheiten  
i.A.



(Gelzer)